

Zeitschrift: Schweizerische Militärzeitschrift
Band: 20 (1854)
Heft: 23-24

Artikel: Notiz über die Park-Kompagnien der eidgenössischen Artillerie
Autor: H.H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91975>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Notiz über die Park-Kompagnien der eidgenössischen Artillerie

Zur Bewachung und Besorgung der Parks wurden bei der Organisation der eidg. Armee von 1817 Artilleriekompagnien ohne Trainmannschaft bestimmt. Als aber 1841 die Zusammensetzung der eidg. Armee verschiedenen Modifikationen unterworfen wurde, wurden fünf besondere Kompagnien von der Stärke von je 125 Mann organisiert, und unter der Benennung von Parkkompagnien waren sie speziell zum Parkdienst bestimmt, und mit Gewehr und Patrontasche bewaffnet. — Kaum war deren Organisation vollendet, so fanden sie ihre erste Verwendung im Sonderbundsfeldzug. Es wurden damals nebst fünf Divisionsparks noch ein Reservepark der Artilleriereserve aufgestellt, diesem wurde die Parkkompagnie von Zürich zugewiesen, da aber die Luzerner Parkkompagnie bei der Sonderbundsarmee stand, so mußten die drei übrigen Kompagnien auf die fünf Divisionsparks vertheilt werden, diejenige von Baad wurde zum Park der ersten Division bestimmt, diejenige von Bern zu den Parks der zweiten und dritten und die von St. Gallen zu denen der vierten und fünften Division vertheilt. Die Erfahrung lehrte nun, daß die ganzen Parkkompagnien überflüssig stark waren, während dem sich im Dienste der getheilten Kompagnien belangreiche Uebelstände herausstellten. Diesen Rechnung tragend, wurde bei der abermaligen Reorganisation des schweizerischen Bundesheeres im Jahr 1849, die Anzahl der Kompagnien vermehrt, deren Stärke dagegen je 60 Mann für jede Kompagnie des Bundesauszuges und 40 Mann für die Kompagnien der Bundesreserve vermindert, dagegen die Anzahl der Kompagnien erhöht, nämlich sechs im Bundesauszug und eben so viele für die Bundesreserve.

In der Bewaffnung und Ausrüstung der Parkartilleristen wurden keine wesentlichen Aenderungen vorgenommen. Aus diesen, so wie aus der Organisation der Kompagnien, endlich aus der Bestimmung des Militärgesetzes, laut welcher wenigstens die Hälfte dieser

Truppe aus Handwerkern bestehen soll, geht deutlich hervor, daß die ursprüngliche Bestimmung der Parkkompagnien keine andere ist, als die einer Artillerietruppe, welche andernwärts mit dem Namen „Ouvriers“ oder Handwerkskompagnie bezeichnet wird.

Es soll nun in diesem kleinen Aufsatz einzig darauf hingedeutet werden, daß die Wiederholungskurse der Parkartilleriekompagnien nicht ganz zweckentsprechend, sondern in den einen Beziehungen mangelhaft abgehalten werden, währenddem sie in andern des Guten nur zu viel bieten.

Zu dem Ende soll man sich zuerst eine klare Vorstellung von der Verwendung der Parkartilleristen im Felde machen, und es dürfte solche sich ungefähr in Folgendem zusammengefaßt finden:

„Die Parkkanoniere haben die Parks auf dem Marsch, im Quartier oder Lager, zu begleiten, zu bewachen und soweit sie es vermögen, gegen feindliche Anfälle zu sichern.

Sie besorgen während und sofort nach stattgefundenen Gefechten die Ergänzung der consummirten Munition, leisten das Mögliche zur raschen Wiederherstellung der Gefechtsfähigkeit, sei es durch sofortigen Ersatz des in den Batterien schadhast gewordenen Materials, sei es durch Reparatur des letztern in so fern die Mittel der Batterien hiezu nicht ausreichen. Es kann auch von den Parks verlangt werden, Munition umzuarbeiten, welche in Folge langen Transportes, ungünstiger Witterung, beim Passieren von Fuhrten, u. s. w. unbrauchbar geworden ist, oder aus vorgefundenen Geschossen und Pulver neue Munition anzufertigen, endlich dürfte es vorkommen, daß die Anfertigung besonderer Feuerwerkskörper, wie Fanale, Sturmfäcke, Bechfaschinen u. d. d. Parks zur Aufgabe gestellt wird.

Obgleich die Parkartilleristen mit der Elementartaktik der Infanterie und der Behandlung und Gebrauch des Gewehres vertraut zu machen sind, wird man doch zugeben müssen, daß diese Unterrechtszweige nur sekundären Ranges sind, denn

1) gehört es zu den abnormsten Fällen, daß Parks, die sich stets hinter der Schlachtlinie und meistens eine bis zwei Stunden von derselben entfernt befinden, ernsthaften Angriffen ausgesetzt sind, und

2) wird niemals eine Parkartilleriekompagnie zur Beschützung eines Parkes auf sich selbst beschränkt sein, sondern demselben zu

diesem Behufe stets eine angemessene Bedeckung von Infanterie, nach Umständen auch etwas Reiterei zugetheilt werden.

So wünschenswerth es wäre, daß der Parkartillerist in der Bedienung und dem Gebrauch der Feldgeschütze gehörig unterrichtet würde, schon darum, weil er erst dadurch eigentlich den Namen eines Kanoniers verdient, und seinen Werth als Soldat gehoben fühlt, so scheint es doch sehr in Frage zu stellen, ob dieser Theil des Unterrichtes nothwendig für den Parkkanonier einer Milizarmee sei, deren Uebungszeit so knapp zugemessen ist. Es scheint fast, die auf solche Uebungsweige verwendete Zeit als eine verlorene betrachtet werden zu müssen, die zweckmäßiger andern Uebungen gewidmet würde.

Wohlverstanden wird solche nur in so weit als verloren betrachtet, als dieselbe für den Ernstgebrauch der Parkartilleristen nicht unumgänglich nothwendig erscheint. Wo ist aber eine so viel wie nur immer möglich einzig im Hinblick auf den Dienst im Felde gerichtete Instruktion nöthiger, als gerade bei einer Miliztruppe.

Die Fälle, wo der Parkartillerist Gelegenheit findet, Geschütz zu bedienen, sind wirklich kaum vorzusehen, denn einmal enthalten die Divisions- und Depotparks keine Geschütze in sich, sondern bestehen lediglich nur aus Caissons, Vorrathsklaffeten, Wagen mit Handwerks- oder Laboratoriengeräthe u. s. w. und sollte zur Beschützung größerer Parks, Geschütz mitwirken, so werden es komplette Feldbatterien sein, die dazu bestimmt sind.

Aus diesem und den oben an die Parkartillerie gestellten Forderungen geht hervor, daß deren Leistungen mehr technischer als taktischer Natur sein werden. Die Ausbildung in letzterer Hinsicht, sollte deßhalb auf das Nothwendigste beschränkt werden, sonst ist sie nur schädlich, weil sie der Erlangung technischer Fertigkeiten in den Weg tritt.

Es ist gewiß ein bloßer Wahn, wenn man glauben wollte, daß die Parkartillerie befähigt sein solle den Anforderungen, die im Felde an sie gestellt werden dürften, Genüge zu leisten; dadurch, daß laut Reglement die Hälfte der Mannschaft aus Handwerkern zu bestehen hat. — Nicht nur zeigt sich große Schwierigkeit diese Anzahl Handwerker in den verschiedenen passenden Professionen aufzutreiben, und zählten wenigstens die Kompagnien des Auszuges No. 35, 37 und

39 bei Anlaß ihres Wiederholungskurses in Luzern 1853 bedenkliche Lücken in dieser Beziehung, sondern man wird sich sehr getäuscht fühlen in den Leistungen dieser Parkkompagnien im Felde, wenn nicht schon bei den Friedensübungen den Handwerkern möglichst viel Gelegenheit geboten wird, sich mit den Eigenthümlichkeiten der Einrichtung des Artilleriemateriales etwas vertrauter zu machen.

Es hat dieses allerdings seine Schwierigkeiten bei der kurzen Zeit unserer Wiederholungskurse, dennoch scheinen dieselben nicht unüberwindlich zu sein und wird hier gewagt einen Vorschlag dieser Art in seinen allgemeinen Grundzügen aufzustellen.

Laut dem vom Titl. eidg. Militärdepartement vorge schriebenen Unterrichtsplan für den zwölfstägigen Wiederholungskurs der Parkkompagnien No. 35, 37, 39 in Luzern, wurden die für den Unterricht disponibeln achtzehn halben Tage nach Abzug der Inspektion und des Feiertages wie folgt verwendet:

Innerer Dienst	1 halber Tag.
Soldatenschule, Gewehrexerzieren	3 " "
Platonschule	2 " "
Feldgeschüßschule	3 " "
Kenntniß des Materiellen	1 " "
Munitionskenntniß und Packung	1 " "
Ausrüsten der Geschütze u. s. w.	1 " "
Lastenbewegungen	1 " "
Herstellungsarbeiten	1 " "
Jägermanöver	2 " "
Richtungsschule, Zielschießen mit Geschüß	1 " "
Zielschießen mit Gewehr	1 " "
Zusammen	18 halbe Tage.

Um nun den Unterricht der Parkkanoniere während derer Wiederholungskurse mehr dem oben angedeuteten Plane anzupassen, bei welchem stets die Verwendung im Felde zum Hauptaugenmerk gemacht wird, müßten einige der obigen Uebungszweige ganz beseitigt werden, nämlich:

- die Feldgeschüßschule,
- die Geschüßrichtungsschule und
- das Zielschießen mit Feldgeschüß.

Die Wiederholungskurse selbst dürfen nicht wie bisanhin auf jedem beliebigen Waffenplatz stattfinden, sondern nur da, wo ein größeres Zeughaus mit Werkstätten vorhanden ist, und es müssen außer den Instruktoren und Unterinstruktoren der Artillerie, noch Zeughausbeamtete mit tüchtigen technischen Kenntnissen und Zeughausarbeiter angestellt werden, um den Handwerkern der Parkkompagnien die nöthigen Anleitungen zur Ausführung praktischer Arbeiten zu ertheilen und diese zu überwachen.

Unter den 50 Unteroffizieren (vom Wachtmeister abwärts) und Gemeinen einer Parkkompagnie, sollen sich vorschriftsgemäß mindestens 25 Mann befinden, welche passenden bürgerlichen Berufszweigen angehören.

Es würde nun der Unterricht in einen rein militärischen und in einen artilleristisch-technischen zerfallen, und Behufs des letztern sämtliche Mannschaft in zwei Hauptabtheilungen geschieden werden, von denen die eine die vorhandenen Professionisten, die andere alle nicht in diese Kategorie zu zählenden Parkartilleristen begreift. Alsdann dürfte die verfügbare Zeit der neun Tage, unmaßgeblich und beispielweise für eine Parkkompagnie wie folgt benutzt werden. Die Frühstunden dieser neun Tage, jeweilen von 5 bis 6½ Uhr Morgens:

3 mal zu Kenntniß des Perkussionsgewehrs, Zerlegen, Zusammensetzen und Behandlung desselben.

6 mal Nomenclatur des Materiellen, Kenntniß der Munition und Ausrüstung der Geschütze und Kriegsfuhrwerke.

Die neun Vormittage von 7 bis 10½ Uhr alsdann zu militärischen Übungen gewidmet, nämlich:

1 mal Innerer Dienst, Inspektion des Inhaltes der Tornister, Packen derselben.

3 mal Gewehrexerzieren, Soldaten- und Platoonsschule.

1 mal Wachtdienst.

2 mal Jägermanövers.

2 mal Zielschießen mit dem Gewehr.

Hiezu gesellt sich dann noch eine Übung in der Vertheidigung eines Konvoi und einer Wagenburg, welche am Nachmittag der Inspektion vorgenommen werden kann.

Die neun Nachmittage würden alsdann zu artilleristisch-technischen Uebungen verwendet und hierzu die Wagner, Schreiner, Drechsler, dann die Schmiede, Schlosser und Mechaniker sowie Sattler, unter Anleitung von Zeughauswerkmeistern u. s. w. mit Anfertigung und Reparatur von passend gewählten Bestandtheilen des Artilleriematerials beschäftigt. Der übrige Theil der Mannschaft wird gleichzeitig hauptsächlich in der Anfertigung von Munition und zwar namentlich in der Umarbeitung von Geschütz- und Gewehrmunition geübt, sowie dann in der Anfertigung einiger besonderer Eingangs erwähnter Feuerwerkskörper.

Ueberdies bilden Gegenstand praktischer Uebungen dieser zweiten Abtheilung:

- 1) Die Packung der Munition aller Geschützgattungen und Kaliber, sowie derjenigen für Gewehre und Pistolen.
- 2) Lastenbewegungen und Wiederherstellungsarbeiten im gewöhnlichen Sinne dieses Wortes.

Daß bei einer in der Weise abgehaltenen Wiederholungsübung auch dem Offizier mehr Gelegenheit geboten ist, sich mit seinem Wirkungskreis im Felde vertraut zu machen, als es bei Befolgung des bisherigen Modus möglich war, ergibt sich von selbst. Die Ausführung den Uebungen in obiger Weise würde zweifelsohne da und dort auf Schwierigkeiten stoßen, allein sie scheinen immer noch zu überwinden möglich und dürften einst lohnende Früchte tragen.

H. H.

Die Munition des eidgenössischen Feldstüfers.

Der lebhafteste Kampf, welcher seit einiger Zeit für und gegen die Einführung des neuen Jägergewehrs sowohl in diesem Journal als auch in den öffentlichen Blättern geführt wird, gibt uns Veranlassung, auf den neuen eidg. Feldstüfer zu sprechen zu kommen. Nicht daß wir den Stüfer selbst, dessen System oder Form angreifen wollten; denn wir hielten es für ein eitles Unterfangen, einer Waffe gegenüber aufzutreten zu wollen, welche seit der kurzen Zeit